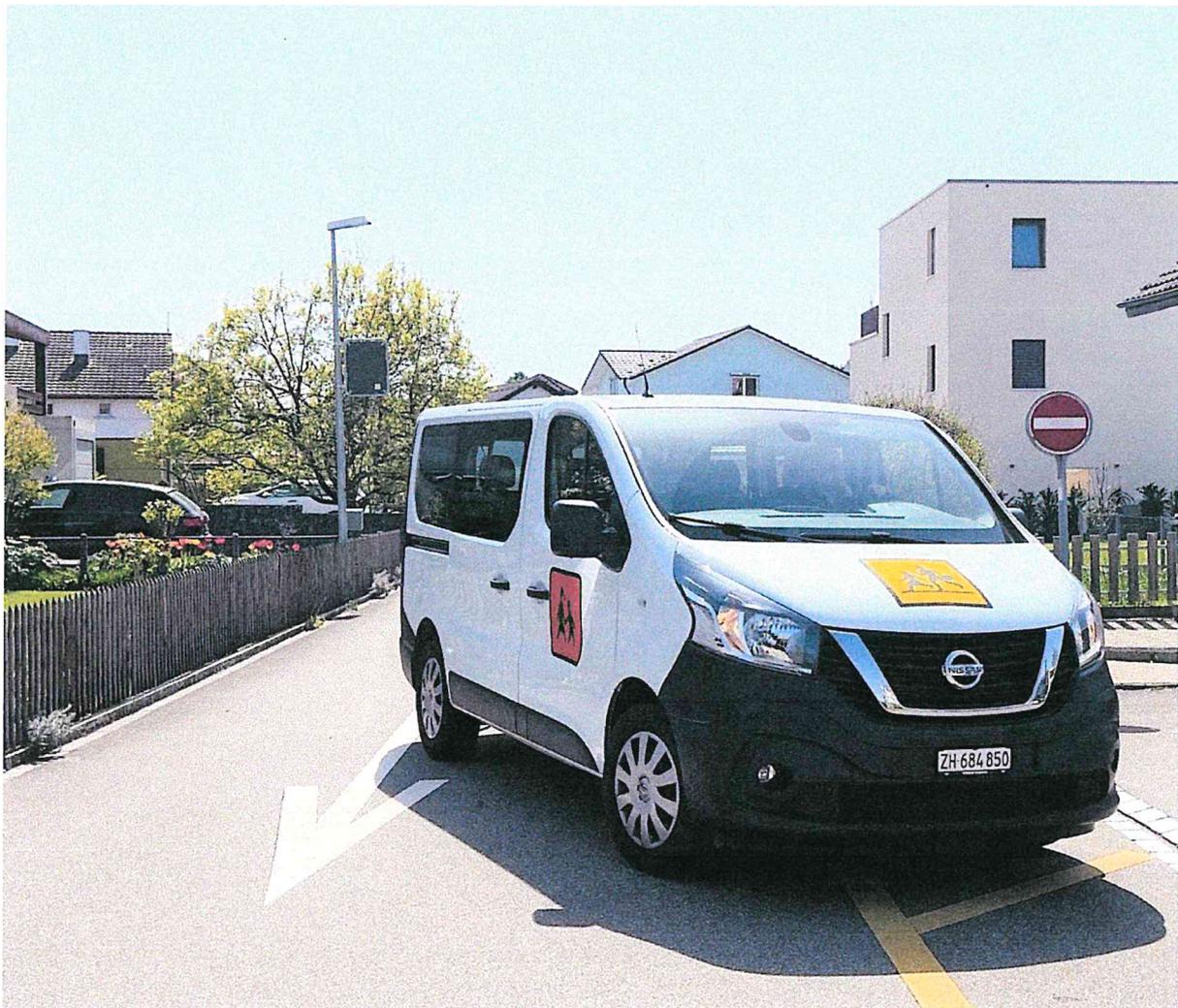


Reglement

Schülertransport und Schulweg



Beschluss der Schulpflege vom 23. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand	3
2	Gesetzliche Grundlagen.....	3
3	Organisatorische Grundlagen	4
3.1	Ausführung	4
3.2	Zuständigkeit	4
4	Fahrten ohne Erlaubnis.....	4
5	Schulbus / Auto.....	4
6	Standort	4
7	Weitere bewilligte Transporte.....	4
8	Verpflichtungen der Eltern resp. Erziehungsberechtigten und Schüler / Sanktionen	5
9	Lehrpersonen.....	5
10	Schüler	5
11	Sanktionen	5
12	Betrieb.....	5
13	Wartung Unterhalt	6
14	Rechtsmittelbelehrung	6
15	Gültigkeit	6

1 Gegenstand

Das Reglement regelt die Berechtigung sowie die Benützung des Schülertransportes für Schülerinnen und Schüler (nachfolgend «Schüler» genannt) mit Wohnsitz innerhalb der Gemeinde Embrach, welche die Volksschule besuchen.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Schüler den Schulweg zu Fuss zurücklegen. Er ist ein wichtiger Lernort für das Kind: Es lernt seine Umgebung besser kennen, sich sicher im Verkehr zu bewegen und pflegt Freundschaften. Zudem verbessert der tägliche Fussweg die physische Verfassung der Kinder und ermöglicht ihnen auch ein Stück Freiraum, in welchem es nicht von Erwachsenen beaufsichtigt wird.

Ein Anrecht auf Transport haben Kindergarten- und Hortkinder sowie Schüler der 1. – 3. Klasse, welche den Schulweg nicht aus unzumutbaren Gründen selbständig zurücklegen können. Falls ein Kind eine Klasse wiederholt oder überspringt, zählt der Jahrgang. Es gibt keinen generellen Anspruch auf Schülertransporte.

Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde Embrach, welche freiwillig auswärts geschult werden, haben keinen Anspruch auf Kostenübernahme im Falle von Transporten. Gleiches gilt für auswärts domizilierte Schüler, welche die Primarschule Embrach besuchen.

2 Gesetzliche Grundlagen

Die Verantwortung für die Schüler auf dem Schulweg liegt gemäss Volksschulgesetz bei den Eltern resp. Erziehungsberechtigten. Die Primarschule Embrach geht davon aus, dass die Eltern frühzeitig mit ihren Kindern den Schulweg üben. Die Volksschulverordnung regelt die Ausnahme: Können Schüler aufgrund der Länge oder der Gefährlichkeit des Schulweges diesen nicht selbstständig zurücklegen, ordnet die Schulpflege auf eigene Kosten geeignete Massnahmen an (VSV 412.101, §8 Abs. 3).

Die Zumutbarkeit ist ein Begriff aus der Rechtsprechung. Damit werden die minimalen Voraussetzungen für den Schulweg definiert. Massgebend für die Beurteilung sind neben der Länge des Weges auch die Person, die Art und Gefährlichkeit des Weges.

Gemäss Rechtsprechung liegt ein zumutbarer Schulweg bei mindestens:

- Kindergarten: bis 30 Minuten / 1.5 km
- Unterstufe: bis 40 Minuten / 2.0 km
- Mittelstufe: bis 45 Minuten / 3.0 km

Ab der 4. Klasse besteht die Möglichkeit, den Schulweg mit dem Fahrrad zu absolvieren. Es kann auch sein, dass für schulische Zwecke ein Fahrrad benutzt wird. Für die Strassentauglichkeit des Fahrzeugs sind die Eltern verantwortlich. Das Tragen eines Velohelms ist erforderlich. Die Schule stellt spezielle Abstellplätze zur Verfügung. Für Beschädigungen oder Diebstahl haftet die Schule nicht.

Das Volksschulgesetz regelt den Schulweg für die Sonderschulung, wobei die Gemeinde die Kosten für den Schulweg trägt (VSG 412.100,§64). Grundsätzlich gelten auch bei der externen Sonderschulung die gleichen zumutbaren Distanzen für einen Schulweg zu Fuss, in jedem Fall sollte im Rahmen des Schulischen Standortgesprächs die Zumutbarkeit geklärt werden. Ab der Mittelstufe gehen die Kinder in der Regel mit dem öffentlichen Verkehr.

3 Organisatorische Grundlagen

3.1 Ausführung

Der Schülertransport wird im Auftrag und in Absprache mit der Schule durch die von der Schulpflege / Gemeinde angestellten und dafür berechtigten Personen ausgeführt. Neue Gesuche für Schülertransporte werden durch die Schulleitung beurteilt.

3.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Schülertransporte liegt bei der verantwortlichen Sachbearbeiterin der Schulverwaltung sowie dem Abteilungsleiter Bildung unter Anwendung dieses Reglements.

4 Fahrten ohne Erlaubnis

Erwachsene, Eltern, Geschwister, Kameraden etc. ohne Fahrberechtigung haben kein Anrecht mitzufahren. Alle Eltern, deren Kinder mit dem Schulbus transportiert werden, erhalten ein Merkblatt mit den Schulbus-Regeln.

5 Schulbus / Auto

Es dürfen nur so viele Kinder gleichzeitig befördert werden, wie Sitzplätze mit Kindersitzen und funktionstüchtigen Gurten vorhanden sind.

6 Standort

Schüler, die mit dem Schülertransport gefahren werden, steigen an den vorbestimmten Standorten in den Schülertransport ein oder aus. Diese Standorte werden von der verantwortlichen Sachbearbeiterin der Schulverwaltung in Zusammenarbeit mit den Fahrern festgelegt und den Eltern kommuniziert. Dazu gibt es zentral gelegene und sichere Sammelplätze.

7 Weitere bewilligte Transporte

Kann der Schulweg nicht aus eigener Kraft oder mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden (ärztliches Zeugnis oder Beurteilung durch Schulpsychologischen Dienst vorliegend), kann ein Transport nach Absprache in Anspruch genommen werden.

Für den Transport zu Therapien wie Logopädie, Psychomotorik und Psychotherapie während der Schulzeit ist die Primarschule Embrach verantwortlich. Bei allen anderen Therapien liegt der Transport bei den Eltern.

8 Verpflichtungen der Eltern resp. Erziehungsberechtigten und Schüler / Sanktionen

Die Schüler müssen pünktlich zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Standort bereitstehen. Der Schülertransport fährt pünktlich ab.

Für den Transport zur Schule bzw. Kindergarten von Schülern, die den Schülertransport verpasst haben, sind die Eltern resp. Erziehungsberechtigten verantwortlich.

Bei Krankheit informieren die Eltern resp. Erziehungsberechtigten den Fahrer mindestens 30 Minuten vor der Abfahrt des Schulbusses. Andere Schulausfälle wie z.B. Schulreisen, Klassenlager, Exkursionen, Weiterbildungen, Stundenplanänderungen etc. werden den Fahrern in der Vorwoche mitgeteilt.

Eltern resp. Erziehungsberechtigte können ihr Kind jederzeit schriftlich vom Schülertransport via verantwortliche Sachbearbeiterin der Schulverwaltung abmelden.

9 Lehrpersonen

Die Lehrpersonen beenden den Unterricht pünktlich, damit die Schüler zur vereinbarten Zeit den Schülertransport erreichen.

10 Schüler

Die Schüler haben den Anweisungen des Fahrers Folge zu leisten. Die Schulbus-Regeln müssen eingehalten werden.

11 Sanktionen

Schüler, welche wiederholt zu spät am Standort erscheinen und Schüler, die sich nicht an die Anweisungen der Fahrer halten, werden mit folgenden Sanktionen belegt:

1. mündliche Verwarnung durch den Fahrer an die Eltern resp. Erziehungsberechtigten (mit Information an die verantwortliche Sachbearbeiterin der Schulverwaltung oder dem Abteilungsleiter Bildung)
2. schriftliche Verwarnung an die Eltern resp. Erziehungsberechtigten durch die verantwortliche Sachbearbeiterin der Schulverwaltung oder dem Abteilungsleiter Bildung
3. 1-wöchiger Ausschluss vom Schülertransport durch die verantwortliche Sachbearbeiterin der Schulverwaltung oder dem Abteilungsleiter Bildung (schriftlicher Verweis)
4. definitiver Ausschluss vom Schülertransport durch Entscheid Schulbehörde (schriftlicher Verweis)

12 Betrieb

Die Primarschule Embrach garantiert den täglichen Schulbusbetrieb an Schultagen. Der Abteilungsleiter Bildung zeichnet sich dafür verantwortlich, dass genügend Personal für die Erfüllung des Fahrbetriebs angestellt und entsprechend ausgebildet sind. Die Aufgaben der Fahrer sind im Stellenbeschrieb klar geregelt. Der Fahrplan wird jeweils am Anfang des Schuljahres erstellt und laufend den Bedürfnissen angepasst.

13 Wartung Unterhalt

Das Fahrpersonal ist für die Fahrtüchtigkeit vor den Einsätzen verantwortlich, allfällige Mängel sind sofort der verantwortlichen Sachbearbeiterin der Schulverwaltung zu melden.

Reguläre Unterhaltsarbeiten wie Reifenwechsel, Reparaturen und Service werden von der für die Fahrzeuge verantwortlichen Person organisiert und überprüft. (Meldung an die verantwortliche Sachbearbeiterin der Schulverwaltung).

Allfällige kurzfristige Ersatzfahrzeuge (Grössere Schäden etc.) werden mit der verantwortlichen Sachbearbeiterin der Schulverwaltung abgesprochen.

Die Fahrzeuge sind über Nacht an dem eigens dafür bestimmten Ort vollgetankt und besenrein abzustellen.

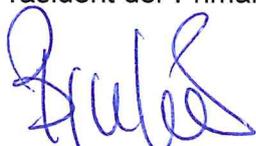
14 Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheide der verantwortlichen Sachbearbeiterin der Schulverwaltung oder dem Abteilungsleiter Bildung kann innert 30 Tagen seit Erhalt der Mitteilung an gerechnet bei der Schulpflege Embrach, schriftlich Einsprache erhoben werden.

15 Gültigkeit

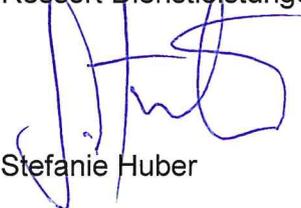
Dieses Reglement und die Schulbusregeln im Anhang über den Schülertransport und den Schulweg treten nach erfolgter Abnahme vom 23. Mai 2024 durch die Schulpflege ab sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 14. Dezember 2020.

Präsident der Primarschulpflege



Philipp Baumgartner

Ressort Dienstleistungen



Stefanie Huber